





Artenschutzfachliche Prüfung für das Bauvorhaben „Lkw-Rastplatz an der Parkstraße“ entlang der Bundesstraße B3 in Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis, Baden-Württemberg

Auftraggeber:

REWE Deutscher Supermarkt AG & Co. KGaA
Domstraße 20

50668 Köln

Auftragnehmer / Projektleitung:

Dieter Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstraße 79

52477 Alsdorf

Bearbeiter:

Dipl.Biol. Frank W. Henning

Bildquellen:

Bildnachweis: Frank W. Henning

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1	24.01.2025	Liebert / Henning	Textteil ASP I
2	08.07.2025	Liebert	Textteil ASP II

Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung....5
2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung....6
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)....6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung....8
2.3 Ausnahme von den Verboten....9
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung....9
3. Wirkfaktoren....10
3.1 Versieglung von Bodenflächen....11
3.2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung....11
3.3: Baufeldfreimachung....11
3.4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Baubedingt)....11
3.5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)....11
3.6: Geräusche und stoffliche Emissionen (Betriebsbedingt)....11
3.7: Einzäunung....11
4. Prüfverfahren....13
4.1 Lebensraumstrukturen....13
4.2 Europäische Vogelarten....16
4.2.1 Bluthänfling....18
4.2.2 Feldlerche....18
4.2.3 Goldammer....19
4.2.4 Klappergrasmücke....19
4.3 Fledermäuse....19
4.4 Reptilien....20
5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten....20
5.1 Pflanzen....20
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....20
5.2.1 Säugetiere....21
5.2.2 Reptilien....21
5.2.3 Amphibien....21
5.2.4 Libellen....21
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter....22
5.2.6 Käfer....22
5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln....22
5.2.8 Fische und Rundmäuler....22
5.3 Europäische Vogelarten....22

6. Vermeidungsmaßnahmen....23
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung....23
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)....25
7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen....26
8. ASP II - Ergebnisse der Feldkartierung 2025....26
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG....26
9.1 Keine zumutbare Alternative....27
9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes....27
9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....27
9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....27
9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie....27
9.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen....29
10. Zusammenfassung....29
11. Literatur....30

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan „Lkw-Rastplatz an der Parkstraße“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer ausgedehnten und gesicherten Parkplatzfläche geschaffen werden.

Das Planungsgebiet grenzt:

- Im Norden an die Parkstraße
- Im Osten an die Bundesstraße B3
- im Westen an ein bestehendes Gewerbegebiet
- im Süden an die Betriebsfläche eines großen Einzelhandelsunternehmens

Der Planbereich ist derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeprägt. Als wesentliches Planungsziel soll nordöstlich der Betriebsfläche eines großen Einzelhandelsunternehmens ein LKW Parkplatz errichtet werden.

Dies Planung überlagert eine Fläche von ca. 1,7 ha (Abb. 1).

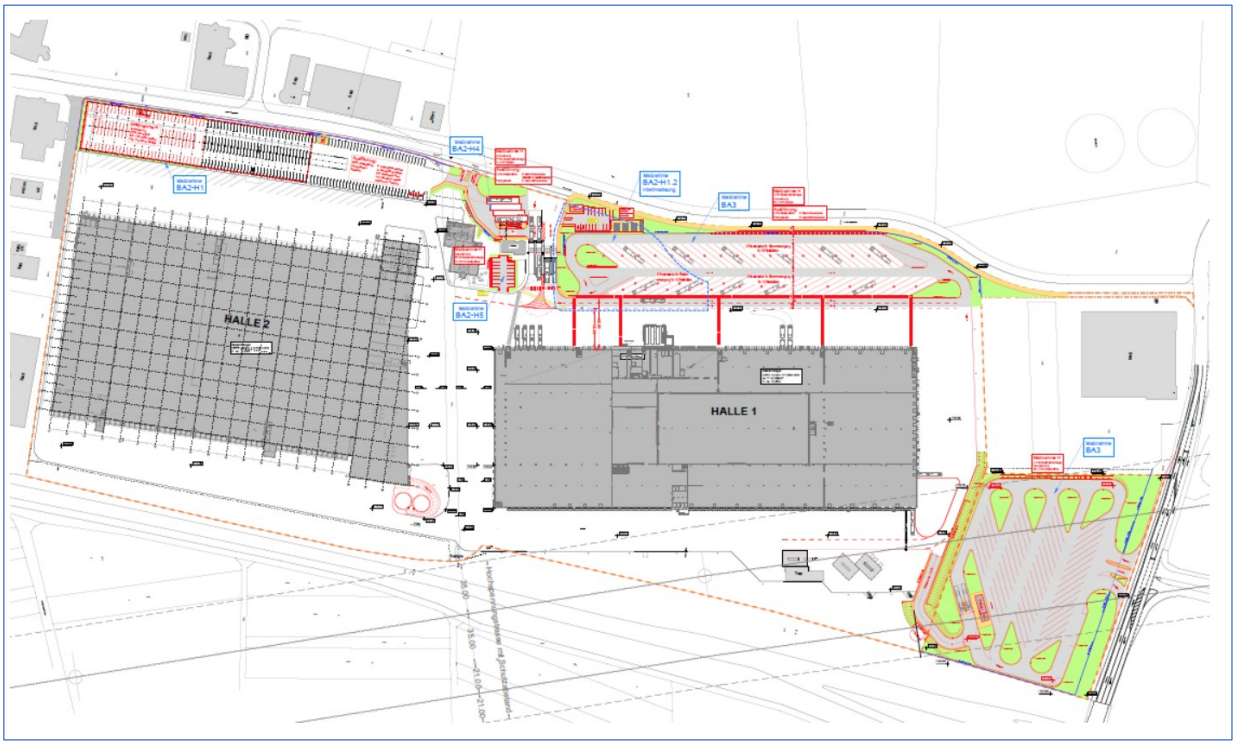


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Lkw-Rastplatz an der Parkstraße“ entlang der Bundesstraße B3 in Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis, Baden-Württemberg

Bestandteil des Bebauungsplanes ist auch eine Prüfung, inwieweit die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft ergeben, eingehalten werden bzw. ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände diesem Vorhaben entgegenstehen. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die für diese Prüfung notwendigen Informationen. Möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können in die Bebauungsplanung

oder in die Festsetzungen des Genehmigungsbescheides integriert werden. In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt durch Gesetz vom Art. 3 G v. 8.12.2022 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bebauungsplanung.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2.Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §
54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.
Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der Wirkfaktoren, die möglicherweise Auswirkungen auf streng geschützte Arten haben können.
2. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind).
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten.
5. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: Versieglung von Boden** (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) **und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung** (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens, Rodungen)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**W 5: Bodenversiegelung** (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**W 6: Schall- und Lichtemissionen:** Beeinträchtigungen des Umfelds des Parkplatzes durch Lärm, Licht, Schadstoffe oder visuelle Einflüsse

3.1 Versieglung von Bodenflächen

Durch die Teilversieglung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen. Da innerhalb des Geltungsbereiches keine dauerhaften Gewässer vorhanden sind, ist eine Versiegelung ausschließlich für Bodenflächen wirksam.

3.2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben, Fundamentflächen oder Kabelschächten kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden oder bei Bauarbeiten für unterirdische Gebäudeteile oder Versickerungseinrichtungen.

3.3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung sind Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand und damit Lebensraums von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird entfernt werden.

3.4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Baubedingt)

Die Bauarbeiten für die Schaffung von geeigneten Fundamenten für die zu errichtenden Gebäude bzw. des Parkplatzuntergrundes, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

3.5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Parkfläche und Verkehrswege wird es zu Bodenversiegelungen kommen.

3.6: Geräusche und stoffliche Emissionen (Betriebsbedingt)

Verkehr bedingt durch Anfahrt, Parken und Kühlung im Standbetrieb kann zu Lärmemissionen führen, die über das derzeitige Maß hinaus gehen.

3.7: Einzäunung

Eine Einzäunung des Planungsraumes muss aus Gründen der Sicherheitsvorgaben, des Diebstahlschutzes und dem Schutz vor Vandalismus erfolgen.

Tab. 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	**W 1: Teilversiegelung von Boden** (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Ja
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) **und Bodenumlagerung und -durchmischung** (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung/Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	**W 5: Bodenversiegelung** (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versieglung <10 m	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**W 6: Geräusche und stoffliche Emissionen:** (Verkehr bedingt durch Anlieferung und Kundenverkehr kann zu Lärmemissionen führen)	Ja	Dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Nein
	W 7: Einzäunung zum Diebstahlschutz und gegen Vandalismus	Nein	Dauerhaft	Ausschließlich Geltungsbereich	Nein

4. Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine relativ große Anzahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum befindet sich südlich der Parkstraße (Abb. 2 und 3). Im Osten wird der Planungsraum durch ein bestehendes Gewerbegebiet abgegrenzt (Abb. 4 und 5) – auf der Grenze findet sich ein Stabgitterzaun. Nach Süden hin befindet sich ein durchgehender Heckenzug (Abb. 6 und 7), der im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens größtenteils erhalten werden soll (siehe Abb. 1). Im Osten verläuft ein linearer Gehölzbestand (Abb. 8). Dieser grenzt den Planungsraum gegen die deutlich tiefer liegende Bundesstraße 3 ab (Abb. 9). Der Planungsraum selbst wird intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung fanden sich im südlichen Teilbereich Wintergetreide (Abb. 10), während der nördliche Teil mit einer Gründüngung versehen wurde (Abb. 11). Die Grenze zwischen diesen beiden Kulturen verläuft geradlinig (Abb. 12). Am östlichen Rand stellt ein wassergebundener Weg mit artenarmer Vegetation die Erreichbarkeit des südlichen Teils der Fläche sicher (Abb. 13).

Vom Fahrradweg entlang der Parkstraße erstreckt sich eine von Grünland dominierte Böschung hinab auf die Ebene des Planungsraumes (Abb. 14).

Der Planungsraum wird von zwei ausladenden Hochspannungstrasse gequert (Abb. 15 und 16).

Im östlichen Bereich der Hecke befindet sich ein Mast einer KV-Leitung (Abb. 17).



Abb. 2: Der Planungsraum befindet sich südlich der Parkstraße (Blickrichtung Ost))



Abb. 3: Der Planungsraum befindet sich südlich der Parkstraße (Blickrichtung West)



Abb. 4: Ein Stabmattenzaun begrenzt den Planungsraume in Richtung Westen (Blickrichtung Nord)



Abb. 5: Ein Stabmattenzaun begrenzt den Planungsraume in Richtung Westen (Blickrichtung Süd)



Abb. 6: Heckenzug am südlichen Rand des Planungsraumes (Blickrichtung Ost)



Abb. 7: Heckenzug am südlichen Rand des Planungsraumes (Blickrichtung West)



Abb. 8: Gehölzbestand begrenzt den Planungsraum im Osten



Abb. 9: Bundesstraße B 3 östlich des Gehölzbestandes



Abb. 10: Anbau von Wintergetreide innerhalb des Planungsraumes



Abb. 11: Anbau von Gründüngung innerhalb des Planungsraumes



Abb. 12: Scharfe Grenze zwischen Anbau von Wintergetreide und Gründüngung



Abb. 13: Grasweg am westlichen Rand des Planungsraumes



Abb. 14: Böschung entlang der Parkstraße



Abb. 15: Zwei Hochspannungsleitungen verlaufen über den Planungsraum hinweg



Abb. 16: Der nächstgelegene Mast der Hochspannungsleitung befindet sich in der südöstlichen Ecke des Planungsraumes



Abb. 17: Der Mast in der südöstlichen Ecke des Planungsraumes innerhalb des Heckenbestandes

4.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen der weitgehend baumfreien und intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche besitzt der Planungsraum trotz seiner Ausdehnung nur ein geringes Potenzial als Lebensraum für europäische Vogelarten. Gebäudestrukturen für die Ansiedlung von Mauersegler, Mehlschwalbe oder Rauchschwalbe sind nicht vorhanden. Als einzige bodenbrütende europäische Vogelart könnte sich innerhalb des Planungsraumes ein Revier einer Feldlerche befinden, wobei auch hier bereits einschränkend anzumerken ist, dass diese Art (häufig) eine Meidedistanz zu Vertikalstrukturen zeigt – als derartige Strukturen sind auch Hochspannungsleitungen zu identifizieren, wie sie das Plangebiet queren (Ansitzwarte Prädatoren). Für andere Feldvogelarten wie Wachtel oder Rebhuhn sind nicht die richtigen Strukturen vorhanden. Wertvollste Lebensraumstruktur aus Sicht der europäischen Vogelarten ist der den Planungsraum nach Süden begrenzende Heckenzug. Dieser könnte von Goldammer, Klappergrasmücke, Amsel, Bluthänfling, Garten- und Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp als Brutplatz genutzt werden. Aus diesem Grund sollte der Einfluss der Planung auf diese Struktur möglichst gering ausgeführt werden und ein möglichst umfänglicher Erhalt dieses Heckenbestandes angestrebt werden. Die Masten der Hochspannungsleitungen weisen keine Nisthilfen für Turm- oder Wanderfalke auf. Der Baumbestand am östlichen Rand des Planungsraumes besitzt nicht die Altersstruktur, dass sich Baumhöhlen auf natürliche Weise (Spechte oder Fäulnis) bilden könnten. Insofern dürften höhlenbrütende

Arten in diesem Bereich nur als Nahrungsgästen auftreten. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Horste von Greifvögeln nachgewiesen. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück fand sich das Nest einer Rabenkrähe, jedoch deutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Aufgrund der vorgefundene Lebensraumstrukturen und der bekannten ökologischen Ansprüche europäischer Vogelarten könnten die in Tab. 3 aufgelisteten Arten den Planungsraum in der entsprechenden Weise nutzen.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen europäischen Vogelarten. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2020 (Ryslavy et al. 2020), Baden-Württemberg 2019 (Kramer et al. 2022): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie. Erhaltungszustand: günstig (= ungefährdet), ungünstig bis ungenügend (Vorwarnliste), ungünstig bis schlecht (RL 0-3), Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Namensgebung nach Barthel et al. (2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BW	RL-D
Turdus merula	Amsel	BV	-	-
Motacilla alba	Bachstelze	NG	-	-
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	NG	-	-
Linaria cannabina	Bluthänfling	BV	3	3
Fringilla coelebs	Buchfink	BV	-	-
Dendrocopos major	Buntspecht	NG	-	-
Coloeus monedula	Dohle	NG	-	-
Sylvia communis	Dorngrasmücke	NG	-	-
Garrulus glandarius	Eichelhäher	NG	-	-
Pica pica	Elster	NG	-	-
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	3	3
Passer montanus	Feldsperling	NG	V	-
Phylloscopus trochilus	Fitis	NG	3	-
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	NG	-	-
Sylvia borin	Gartengrasmücke	BV	-	-
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff	NG	-	-
Serinus serinus	Girlitz	BV	-	-
Emberiza citrinella	Goldammer	BV	V	-
Chloris chloris	Grünfink, Grünling	BV	-	-
Picus viridis	Grünspecht	NG	-	-
Accipiter gentilis	Habicht	NG	-	-
Passer domesticus	Haussperling	NG	V	V
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV	-	-
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	NG	-	-
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	BV	V	-
Sitta europaea	Kleiber	NG	-	-
Parus major	Kohlmeise	NG	-	-
Apus apus	Mauersegler	NG	V	-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	NG	V	V
Turdus viscivorus	Misteldrossel	NG	-	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BV	-	-
Corvus corone	Rabenkrähe	BV	-	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NG	3	V
Columba palumbus	Ringeltaube	BV	-	-
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BW	RL-D
Tyto alba	Schleiereule	NG	-	-
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	NG	-	-
Turdus philomelos	Singdrossel	BV	-	-
Accipiter nisus	Sperber	NG	-	-
Sturnus vulgaris	Star	NG	-	-
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink	NG	-	-
Poecile palustris	Sumpfmeise	NG	-	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG	-	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	NG	2	2
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	NG	-	-
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BV	-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV	-	-

In den folgenden Ausführungen werden die Arten ausführlicher behandelt, die als Brutvögel oder Nahrungsgäste eingestuft wurden und einen in Baden-Württemberg nicht günstigen Erhaltungszustand besitzen. Die Nachweispunkte der Revierzentren der Brutvögel finden sich in Abb 29.

4.2.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling besiedelt eine Vielzahl von Habitaten die sich durch einen offenen Charakter mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen auszeichnen. Wichtig ist eine samentragende Krautschicht. Strukturreiche Agrarlandschaften mit abwechslungsreicher Anbaustruktur. Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen werden besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pestiziden oder die Flurbereinigung, insbesondere den Verlust von Ruderalflächen, Ackerrandstreifen und extensiv genutzten und mageren Grünlandbereichen kann es zu Nahrungsengpässen für den Bluthänfling kommen. Auch der Verlust von Hecken als Standort der Brutplätze trägt zur Gefährdung dieser Art bei. Der Bluthänfling ist in Baden-Württemberg weit verbreitet, wobei die geeigneten Lebensraumstrukturen des gesamten Landes besiedelt werden.

Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips werden im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling empfohlen, die die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, sprich Hecke auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren. Bluthänflinge besitzen große Aktionsradien, die deutlich über den Planungsraum hinaus gehen, so dass eine zusätzliche Sicherung von Nahrungshabitaten nicht erforderlich ist.

4.2.2 Feldlerche

Die von der Feldlerche benötigten Habitat-Eigenschaften sind ein trockener Boden und ebenes Gelände mit einer kargen, lückigen Vegetation. Die Feldlerche ist ein Brutvogel im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Sie legt ihr Nest auf trockenen bis wechselfeuchten Bö-den und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht an. Bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen. Eine geeignete Ausprägung der Mikrohabitate stellen für die Feldlerchen lebenswichtige Habitat-Parameter dar. Es sind hier vor allem die geringe Vegetationshöhe, vegetationsfreie Flächen

und offener Boden sowie eine reich strukturierte Vegetation mit hoher Grenzliniendichte zu nennen. Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg weit verbreitet, wobei die Offenlandhabitate des gesamten Landes besiedelt werden.

Zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern, Bäumen, Sträuchern oder technische Strukturen halten z. B. die Brutreviere der Feldlerche einen Abstand zwischen 120 m und 200 m. Diese Wirkung vertikaler Strukturen auf die Siedlungsdichte von Vögeln wird als „Kulissenwirkung“ oder „Silhouetten-Wirkung“ bezeichnet. Die potentiell mögliche Betroffenheit der Feldlerche wird durch vertiefende Untersuchungen ermittelt.

4.2.3 Goldammer

Die Goldammer siedelt in der offenen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Ihre größte Dichte erreicht diese Art in ausgedehnten Wiesen- und Ackerbereichen, die durch Büsche, Hecken und Feldgehölze strukturiert sind. Windwurfflächen werden ebenso besiedelt wie Uferbereiche mit entsprechender Gehölzausstattung. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.

Habitate, die von der Goldammer besiedelt werden, können von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen sein. Diese befinden sich im Bereich des Heckenzuges am südlichen Rand des Planungsraumes. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips werden im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen für die Goldammer empfohlen, die die Zerstörung der Hecke auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren.

4.2.4 Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Habitaten. So werden Parks, Friedhöfe und Gärten mit vorzugsweise dichten und niedrigen Gebüschen besiedelt. Auch Feldhecken oder Feldgehölze sowie dichte Einzelbüsche zählen zu den bevorzugten Habitaten dieser Art. Inner-halb des besiedelten Bereiches besitzt die Klappergrasmücke die höchste Brutdichte aller heimischen Grasmückenarten. Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen.

Habitate, die von der Klappergrasmücke besiedelt werden, sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens größtenteils nicht betroffen. Die Klappergrasmücke könnte im Süden des Planungsraumes innerhalb der Hecke siedeln. Aufgrund der fehlenden Strukturen stellt der übrige Teil des Planungsraumes kein Nahrungshabitat für die Klappergrasmücke dar. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips werden im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen für die Klappergrasmücke empfohlen, die die Zerstörung der Hecke auf ein absolut notwendiges Minimum reduzieren.

4.3 Fledermäuse

Aufgrund der oben dargestellten Lebensraumstrukturen des Planungsraumes könnten Fledermäuse diesen ausschließlich als nicht essentielles Teil-Nahrungshabitat nutzen. Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden. Gegen eine

intensive Nutzung als Nahrungsraum sprechen die beiden Hochspannungsleitungen, die den Planungsraum überspannen sowie die artenarme Prägung der intensiv genutzten Ackerfläche.

4.4 Reptilien

Der gesamte Planungsraum ist aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Dies ist vor allem auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zurückzuführen. Maßnahmen entsprechend des Vorsorgeprinzips (z. B. Lenkungsmaßnahmen, so dass das Einwandern von Reptilien in die vegetationsfreie Fläche des Planungsraumes vermieden wird) sind nicht erforderlich.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Aufgrund der bestehenden und der freien Sukzession ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung fänden, auszuschließen.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/ oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens grundsätzlich auszuschließen, da diese keine möglichen Fortpflanzung- oder Ruhestätten enthält. Aufgrund der Überspannung durch zwei Hochspannungstrassen ist auch der Luftraum über dem Planungsraum als Nahrungshabitat für diese Artengruppe ungeeignet. Der Planungsraum zählt nicht zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Baden-Württemberg. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Aus diesem Grund ist die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse auch ohne artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen auszuschließen.

5.2.2 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten besiedeln den Planungsraum nicht. Dies ist zum einen auf die vorhandenen Lebensraumstrukturen als auch auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Aus diesem Grund ist die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Reptilien auch ohne artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen auszuschließen.

5.2.3 Amphibien

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien angesehen werden können. Aus diesem Grund kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Schaffung von Gewässern (auch temporär) kommt, um keine Attraktionswirkung auf diese Artengruppe auszulösen.

5.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Entsprechend der in Kapitel 4.1 beschriebenen Lebensraumstrukturen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, bietet der Planungsraum nur sehr kleinflächig in den Randbereichen einen suboptimalen Lebensraum für streng geschützte Tagfalter oder Nachtfalterarten. Extensive Grünlandbereiche sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden und können sich aufgrund der regelmäßigen Pflege auch nicht entwickeln. Innerhalb des Planungsraumes finden sich auch keine Feldraine, die eine Vegetation aufweisen, die von Tagfaltern als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Tagfalter und Nachtfalter ausgeschlossen werden.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens alter Bäume, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, keine Lebensraumstrukturen für diese Artengruppe vorhanden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens von Gewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten arten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens von Gewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Der jeweilige Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten im Land Baden-Württemberg wird aus der Roten Liste der Vögel des Landes abgeleitet, da keine separate Einstufung der europäischen Vogelarten entsprechend der sogenannten „Ampel-Bewertung“ nach den Vorgaben der EU vorliegt. Aus diesem Grund wird die Einstufung einer europäischen Vogelart in die Rote Liste des Landes Baden-Württemberg mit mindestens der Einstufung „potenziell gefährdet“ (V) als Kriterium für die Identifikation einer planungsrelevanten Art herangezogen.

Für europäische Brutvogelarten im Untersuchungsraum, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, d. h. die keine Einstufung in der Roten Liste des Landes Baden-Württemberg besitzen, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht einschlägig sind, da sich der landesweite Erhaltungszustand dieser Arten nicht verschlechtern wird. Dies gilt ebenso für Nahrungsgäste, die den Planungsraum während der Brutzeit ausschließ-

lich als Nahrungsraum nutzen. Jedoch müssen auch für diese Arten artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, damit nicht z. B. während der Brutzeit Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten durch Vegetationsrückschnitt in der Fortpflanzungsphase zerstört werden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen(M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere unversiegelte Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet.

- **Baustellenzufahrt (M2):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.

- **Vermeidung von Verunreinigungen (M3):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

- **Rodungszeiten und (M4): Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorberei**tende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt. Dieser Zeitraum gilt auch für den Rückschnitt der Vegetation, die die Begrenzungsmauern überwuchert (Abb.

- **Baumschutz (M5):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen. Dies gilt auch für den möglichst um-

fänglich zu erhaltenden Heckenbereich an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die im Osten vorhandenen Bäume. Sollte die Einzäunung des Geländes vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen, kann auch diese Maßnahme als Baumschutz angesehen werden.

- **Maßnahmen zur Lenkung europäischer Vogelarten (M6):** Sollte der Geltungsbereich nach dem Abschieben des Oberbodens für längere Zeit in der/den darauffolgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder die Bebauung/Nutzung sich verzögern, können andere als die bisher dort angenommen Vogelarten diese Flächen besiedeln. Auch gelagertes Holz aus der Rodung kann attraktive Habitate für europäische Vogelarten schaffen. In diesem Falle können durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Lenkungsmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Besiedlung des Planungsraumes verhindern können. Grundsätzliches Ziel sollte es sein, den Zeitraum zwischen Rodung bzw. Rückbau möglichst kurz zu halten.

- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M7):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden oder Flächen zum Erhalt festgesetzt werden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.

- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M8):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Im gegenständlichen Vorhaben wäre dies allenfalls bei Errichtung verglaster Raucherunterstände, Pförtnergebäude oder ähnlicher Strukturen zu beachten.

- **Beleuchtung (M9):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:
 a) Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 b) Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 c) Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

d) Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
e) Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen im Baumbestand (M11):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen eine Reduzierung der Lebensraumeignung dar, die aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslösen kann und vermieden oder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des Verlustes zumindest des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials sind somit 10 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten und 5 Quartierkästen für Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches anzubringen. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden. Diese können innerhalb des Baumbestands im Osten zeitlich vor der Rodung angebracht werden. So kann eine deutliche ökologische Steigerung des Geltungsbereiches in Bezug auf die höhlennutzenden Tierarten erzielt werden. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt in Text, Karte und Bild. Für den Ersatz der potenziellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden, als verloren gehen könnten. Ausgeprägte Altholzinseln sind nicht von dem Vorhaben betroffen, so dass der Verlust größerer Höhlenbestände ausgeschlossen und damit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. Eine Befreiung entsprechend §45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Sollten sich künstliche Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches befinden, so sind diese dort zu belassen. Sollten sich diese künstlichen Quartiere an Bäumen befinden, die gerodet werden müssen, so sind diese innerhalb des Geltungsbereiches umzuhängen oder bei entsprechend ungünstigem Zustand zu ersetzen.

- **Feldlerche:** Ein Ausschluss zu Vorkommen der Feldlerche ist zwar höchst unwahrscheinlich, jedoch nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit zu belegen. Folglich wird das Vorkommen der Art über eine gezielte Kartierung im kommenden Brutzeitraum (2025) untersucht – Ergebnisse (Negativnachweis) siehe Kapitel 8. Nur im Falle eines Nachweises kann der Lebensraum für ein Revier der Feldlerche dauerhaft verloren gehen. Der Verlust des Lebensraumes stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Ob ein vorauslaufender Ersatz erforderlich ist, wird über die Kartierung ermittelt.

7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.
Mögliche andere national besonders geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzfachlichen Prüfung und werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

8. ASP II - Ergebnisse der Feldkartierung 2025

Die Untersuchung zur Feldleche erfolgt nach üblichen Kartierstandards im Frühjahr 2025. Aufgrund der Bewirtschaftung mit Wintergetreide gestaltet sich das Untersuchungsdesign wie folgt:

In Bereichen ohne hohen Anteil von Sommerfrüchten:

- 1. Anfang April bis Mitte April (Gesang). 11.04.2025 – kein Niederschlag - 15 Grad Celsius
- 2. Ende April (Gesang). 28.04.2025 - kein Niederschlag - 16 Grad Celsius
- 3. Anfang Mai (Gesang, fütternde Altvögel). 07.05.2025 – kein Niederschlag – 12 Grad Celsius

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Feldlerche im Plangebiet sowie im nahen Umfeld nicht nachgewiesen werden konnte. Eine weitergehende Konzeption von CEF Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Parallel erfolgte im Rahmen der Begehungen eine orientierende Prüfung im Bereich der Hecke. Negativnachweis zu Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke.

9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

9.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (siehe Tab. 4).

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		**Verbotstatbestände des**	**Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art(en)**
deutsch	***wissenschaftlich***	**§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)**	
Castor fiber	Biber	-	Keine Auswirkungen
Lutra lutra	Fischotter	-	Keine Auswirkungen
Chiroptera	Fledermäuse	-	Keine Auswirkungen
Reptilia	Reptilien	-	Keine Auswirkungen

X: Verbotstatbestand erfüllt
-: Verbotstatbestand nicht erfüllt
(V, CEF): Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Freiland-PV-Anlage wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 5: Tabellarische Analyse der Verbotstatbestände und deren Auswirkungen für die eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvogel, Nahrungsgast)

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3**	**Erhaltungszustand der Art**
Turdus merula	Amsel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Motacilla alba	Bachstelze	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3	Erhaltungszustand der Art
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Linaria cannabina	Bluthänfling	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Fringilla coelebs	Buchfink	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Dendrocopos major	Buntspecht	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Coloeus monedula	Dohle	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sylvia communis	Dorngrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Garrulus glandarius	Eichelhäher	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Pica pica	Elster	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Alauda arvensis	Feldlerche	Negativnachweis durch Kartierung	Keine betroffenheit
Passer montanus	Feldsperling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Phylloscopus trochilus	Fitis	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sylvia borin	Gartengrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Serinus serinus	Girlitz	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Emberiza citrinella	Goldammer	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Chloris chloris	Grünfink, Grünling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Picus viridis	Grünspecht	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Accipiter gentilis	Habicht	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Passer domesticus	Haussperling	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
C. coccothraustes	Kernbeißer	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	(V)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sitta europaea	Kleiber	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Parus major	Kohlmeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Apus apus	Mauersegler	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turdus viscivorus	Misteldrossel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Corvus corone	Rabenkrähe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Columba palumbus	Ringeltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Tyto alba	Schleiereule	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3	Erhaltungszustand der Art
Turdus philomelos	Singdrossel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Accipiter nisus	Sperber	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sturnus vulgaris	Star	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Poecile palustris	Sumpfmeise	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Falco tinnunculus	Turmfalke	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Streptopelia turtur	Turteltaube	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X: Verbotstatbestand erfüllt, -: Verbotstatbestand nicht erfüllt, (V, CEF): Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

9.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

10. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die weiteren Artengruppen werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.

11. Literatur

Barthel, P. & T. Krüger (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Version 3.2. Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Radolfzell.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Ryslavy, T.; H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Ber. Vogelschutz 57: 19-118.